



Bundesministerium
der Verteidigung

Soldatenentschädigung

Leistungen im Überblick



BUNDESWEHR

Inhalt

| | |
|----|---|
| 3 | Inhalt |
| 5 | Vorwort |
| 8 | Einleitung |
| 10 | Wer kann Leistungen erhalten? |
| 12 | Welche Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen? |
| 14 | Leistungen im Überblick |
| 30 | Übergangsrecht |
| 31 | Weitere Serviceangebote |
| 32 | Zuständigkeiten |
| 34 | Impressum |

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leicht fällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.



Vorwort

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr leisten wichtige und großartige Arbeit. Sie stellen Tag für Tag ihre hohe Leistungsfähigkeit, unerschütterliche Verlässlichkeit und herausragendes Engagement unter Beweis. Sie tun dies, um unser Land und seine Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Sie riskieren für unsere Sicherheit ihre Gesundheit und manchmal sogar ihr Leben.

Der brutale russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die veränderte Bedrohungslage in Europa führen uns die Bedeutung einsatzbereiter Streitkräfte täglich vor Augen. Landes- und Bündnisverteidigung ist wieder Kernauftrag der Bundeswehr. Es ist die Truppe, die diesen Auftrag erfüllt. Sie steht für Abschreckung und Verteidigung. Auf die Männer und Frauen der Bundeswehr kommt damit eine Menge zu.

Es ist unsere Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass unsere Soldatinnen und Soldaten, die mit ihrer Gesundheit und im äußersten Fall auch mit ihrem Leben für unsere Verteidigung einstehen, verlässlich abgesichert und versorgt sind, während der Dienstzeit und darüber hinaus.

Wir haben deshalb für unsere Soldatinnen und Soldaten ein neues, eigens auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Gesetz verabschiedet: Das Soldatenentschädigungsgesetz tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Es regelt die Anerkennung und die Versorgungsleistungen für versehrte Soldatinnen und Soldaten, die eine auf den Wehrdienst zurückzuführende Gesundheitsstörung erlitten haben.



Das Soldatenentschädigungsgesetz ist Ausdruck der besonderen Verantwortung und der nachhaltigen Fürsorge für alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie ihrer Familien und Angehörigen. Das Ziel ist die bestmögliche individuelle Unterstützung und Versorgung versehrter Soldatinnen und Soldaten. Sie stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Es ist wichtig, dass unsere Frauen und Männer wissen: Wenn ihnen etwas passiert, ist für sie und ihre Angehörigen gesorgt.

Das Gesetz verbessert das Leistungsspektrum und die Versorgungsleistungen. Es stärkt zudem die Teilhabe der Betroffenen. Sie haben übergreifend die Möglichkeit, aktiv und gestaltend an Verfahren mitzuwirken, um auf Veränderungen der individuellen Situation reagieren zu können.

Auch die Einbindung der Unfallversicherung Bund und Bahn verspricht deutlich spürbare Verbesserungen: Ab Januar 2025 kümmert sich dieser neue Partner kompetent um die medizinische Versorgung, die berufliche Rehabilitation sowie schädigungsbedingte Pflegeleistungen für Berechtigte nach Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses.

Diese Broschüre gibt einen Überblick zur Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten. Sie beantwortet Fragen zu neuen Leistungen, zu den Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme und zur Rechtslage ab dem Jahr 2025. Zahlreiche Beispielfälle machen Leistungen und Regelungen verständlich und nachvollziehbar. Die Broschüre ist eine wertvolle Hilfestellung und Orientierung und benennt wichtige Ansprechstellen.

Nicht wenige Soldatinnen und Soldaten haben für die Entscheidung, ihrem Land zu dienen, einen hohen Preis bezahlt. Sich mit den Themen Verwundung und Tod auseinanderzusetzen, ist nicht leicht, aber unweigerlich mit dem Soldatenberuf verbunden. Ich bitte daher alle Vorgesetzten und Führungskräfte, dies zu tun und so Sorge zu tragen, dass das Soldatenentschädigungsgesetz seine Wirkung entfalten kann.

Ich danke allen Soldatinnen und Soldaten für ihren Einsatz und ihren Familien und Angehörigen für ihre Unterstützung. Diese ist ein unerlässliches Fundament für unsere Bundeswehr. Ich freue mich, dass dieses Fundament mit dem Soldatenentschädigungsgesetz weiter gestärkt wird.

Ihr



Boris Pistorius
Bundesminister der Verteidigung

Einleitung

ung

Gesetzes über die Entschädigung
zur Neuordnung des Soldatenverso

und Ziel

tenversorgung der Soldatinnen und Soldat
tenversorgungsgesetzes am 1. April 1957 a
Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes
am 20. Dezember 1950.
Januar 20

Das Gesetz über die Entschädigung von Soldatinnen und Soldaten – Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) regelt die Versorgung von aktiven und früheren Soldatinnen und Soldaten, die gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, welche im Zusammenhang mit dem Wehrdienst entstanden sind. Die Personen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, werden als geschädigte Personen bezeichnet. Dieses Gesetz regelt auch Leistungen für Angehörige und Hinterbliebene von geschädigten Personen.



i

Die Informationen in dieser Broschüre stellen die Rechtslage ab dem 1. Januar 2025 dar.

Wer kann Leistungen erhalten?



Leistungen nach dem SEG werden im Schwerpunkt für folgende Personen erbracht:

- Geschädigte Person (Soldatinnen bzw. Soldaten, bei denen eine Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurde),
- Angehörige (Ehegatten* sowie Kinder) einer geschädigten Person,
- Hinterbliebene (Witwen/ Witwer*, Waisen und Eltern) einer geschädigten Person.

* Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind den Ehegatten rechtlich gleichgestellt. Gleiches gilt für die verwitweten Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.



Welche Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

1. Wehrdienstbeschädigung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen ist, dass die Soldatin oder der Soldat eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat. Wann eine Gesundheitsstörung als Wehrdienstbeschädigung anerkannt wird, ist in den §§ 3 und 4 SEG geregelt.

Gesundheitsstörungen, die verursacht werden durch:

- einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes (z. B. Sturz auf der Hindernisbahn);
- die Wehrdienstverrichtung (z. B. Verletzung beim Schießwaffengebrauch);
- die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse (z. B. Sturz aus dem Etagenbett während der Allgemeinen Grundausbildung);
- einen Angriff (z. B. Angriff am Bahnhof, weil Uniform getragen wird);
- gesundheitsschädigende Verhältnisse während einer Verwendung im Ausland (z. B. Gelbfiebererkrankung in Afrika)



und

... im ursächlichen Zusammenhang mit dem **Wehrdienst** stehen ...

=

... werden als **Schädigungsfolgen** bezeichnet.



2. Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung durch die Bundeswehrverwaltung

Leistungen der Soldatenentschädigung werden grundsätzlich erst erbracht, wenn die Bundeswehrverwaltung den Anspruch durch einen Bescheid anerkennt. Mit Bescheid wird festgestellt, welche Schädigungsfolgen bestehen und welcher Grad der Schädigungsfolgen (GdS) zuerkannt wird.

3. Antrag

Leistungen nach dem SEG werden grundsätzlich nur auf Antrag erbracht. Der Antrag ist nicht an die Schriftform gebunden, kann somit auch mündlich gestellt oder elektronisch übermittelt werden.

Leistungen im Überblick



Ausgleich

Zum Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungsfolgen erhalten geschädigte Personen ab einem GdS von 30 eine monatliche Zahlung.

Diese Ausgleichszahlung ist steuerfrei, gilt nicht als Einkommen und darf nicht gepfändet werden. Die Beträge werden jährlich entsprechend der Änderung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Leistungen der medizinischen Versorgung

Aktive Soldatinnen und Soldaten:

Geschädigte Personen, die sich im Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten die Leistungen der medizinischen Versorgung im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.

Beispiel: Hauptfeldwebel F. benötigt aufgrund seiner anerkannten Hörschädigung ein neues Hörgerät. Der Soldat sucht seinen Truppenarzt auf. Dieser verordnet nach Prüfung des schädigungsbedingten Bedarfes das geeignete Hilfsmittel.

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten diese Leistungen durch die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB).



Die Höhe der Ausgleichszahlung ist im § 11 SEG aufgeführt:

- **418 €** (GdS 30 oder 40),
- **837 €** (GdS 50 oder 60),
- **1.255 €** (GdS 70 oder 80),
- **1.673 €** (GdS 90),
- **2.091 €** (GdS 100).

Für die Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen erhalten geschädigte Personen Leistungen der medizinischen Versorgung. Sie werden ohne Kostenbeteiligung als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt. Das Leistungsniveau richtet sich nach den Vorgaben des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Als **Leistungen der medizinischen Versorgung**

kommen insbesondere in Betracht:



- ambulante ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln,
- Stationäre Behandlung,
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation,
- häusliche Krankenpflege,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Leistungen zur Mobilität,
- Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme der Kinderbetreuungskosten,
- Reisekosten.

Beispiel 1: Der frühere Soldat, Herr H., muss eine ambulante Behandlung aufgrund seiner anerkannten Knieschädigung in Anspruch nehmen. H. sucht einen Durchgangsarzt auf, die Kosten für die Behandlung übernimmt die UVB im Auftrag der Bundeswehrverwaltung.

Beispiel 2: Der frühere Soldat, Herr H., muss eine ambulante Behandlung aufgrund seiner anerkannten Knieschädigung in Anspruch nehmen. Er beantragt die Übernahme seiner Reisekosten für die Hin- und Rückfahrt zur bzw. von der Behandlungseinrichtung bei der UVB.



Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Neben der medizinischen Versorgung erhalten geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden und aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen erkranken, für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit das **Krankengeld der Soldatenentschädigung** nach § 19 SEG. Dieses beträgt 80 Prozent des vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten regelmäßigen Nettoentgelts.

Zudem werden für die Dauer der Zahlung des Krankengeldes der Soldatenentschädigung die Kosten für die Beiträge an die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung übernommen.

Beispiel: Die frühere Soldatin, Frau I., arbeitet als Krankenschwester. Ihr Nettoverdienst beläuft sich auf 2.200 Euro. Aufgrund ihres Hüftschadens, der als Wehrdienstbeschädigungsfolge anerkannt ist, ist sie arbeitsunfähig. Der D-Arzt erstellt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Frau I. erhält für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit Krankengeld der Soldatenentschädigung in Höhe von 1.760 Euro.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen die Eingliederung bzw. die Wiedereingliederung der geschädigten Person in Arbeit und Beruf sicher. Sie umfassen daher alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit einer geschädigten Person zu erhalten, zu verbessern, herzustellen bzw. wiederherzustellen. Damit sollen geschädigte Personen möglichst auf Dauer am Arbeitsleben teilhaben.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SEG erhalten Personen, die wegen der anerkannten Schädigungsfolgen und bereits eingetretener oder drohender beruflicher Nachteile eine Unterstützung benötigen.

Aktive Soldatinnen und Soldaten:

Geschädigte Personen, die sich im Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten diese Leistungen im Rahmen der Berufsförderung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehrverwaltung.

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden, erhalten diese Leistungen durch die UVB.

Als **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** kommen insbesondere in Betracht:

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung, berufliche Ausbildung
- Leistungen zur Mobilität
- Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme der Kinderbetreuungskosten
- Reisekosten
- Leistungen der Wohnungshilfe



Beispiel 1: Frau K. ist frühere Soldatin, bei der eine psychische Beeinträchtigung als Wehrdienstbeschädigungsfolge anerkannt ist. Frau K. nimmt an einer Weiterbildungsmaßnahme teil und kann die Kinderbetreuung des 9-jährigen Sohnes nicht im gewohnten Umfang gewährleisten. Im Haushalt kann diese Betreuung auch keine andere Person übernehmen. Frau K. nimmt eine Betreuungsperson in Anspruch und beantragt die Übernahme der hierbei entstandenen Kosten.



Beispiel 2: Frau K. ist aufgrund der Schädigungsfolgen auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen. Da sie kein Fahrzeug besitzt, beantragt sie die Übernahme der Kosten für die Beschaffung und den schädigungsbedingten Umbau des Kraftfahrzeuges.

Beispiel 3: Frau K. macht ein Praktikum im Rahmen der Weiterbildungsmaßnahme. Den Praktikumsplatz kann sie nicht von ihrem Zuhause erreichen, so dass sie vorübergehend in eine andere Stadt zieht. Sie beantragt die Übernahme der Kosten für Unterkunft während der Teilnahme an der Maßnahme.

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Zur Sicherstellung des Lebensunterhalts erhalten geschädigte Personen, die sich nicht in einem Wehrdienstverhältnis befinden, **Übergangsgeld** nach § 30 SEG. Das Übergangsgeld wird gezahlt, wenn die geschädigte Person wegen der Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt erzielt. Das Übergangsgeld beträgt 80 Prozent des vor dieser Maßnahme erzielten regelmäßigen Nettoentgelts. Zudem werden für die Dauer der Zahlung von Übergangsgeld die Beiträge an die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung übernommen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Geschädigte Personen erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, wenn diese aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft notwendig und diese Leistungen nicht bereits im Rahmen der medizinischen Versorgung oder im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht worden sind. Hierbei ist es unerheblich, ob sich die Betroffenen im aktiven Wehrdienstverhältnis befinden oder das Wehrdienstverhältnis bereits beendet ist.



Aktive und frühere Soldatinnen und Soldaten:

Die Erbringung dieser Leistung obliegt der Bundeswehrverwaltung.

Als **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** kommen insbesondere in Betracht:

- Leistungen zur Mobilität
- Leistungen der Haushaltshilfe und Übernahme der Kinderbetreuungskosten
- Reisekosten
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Beispiel 1: Herr Major M. benötigt aufgrund der als Schädigungsfolge anerkannten Amputation des rechten Armes Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags. Er beantragt die Kostenübernahme einer Alltagsassistentin, die ihn dabei unterstützt, an Kulturveranstaltungen und Freizeitaktivitäten teilzunehmen.

Beispiel 2: Der frühere Soldat, Herr O., kann seine im Pflegeheim lebende Mutter nicht besuchen, da er aufgrund der anerkannten psychoreaktiven Störung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht nutzen kann. Er beantragt die Übernahme der Kosten der notwendigen Taxifahrt für Hin- und Rückweg.



Erwerbsschadensausgleich

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden und wegen der anerkannten Schädigungsfolgen einen Erwerbsschaden erleiden, erhalten einen Ausgleich nach §§ 37 ff SEG. Erwerbsschaden liegt dann vor, wenn aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen und trotz aller Bemühungen des Betroffenen die Ausübung eines Berufs nicht mehr oder nur zum Teil möglich ist.

Erwerbsschaden ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Einkommen und einem Referenzeinkommen. Derzeitiges Einkommen sind sowohl Arbeitseinkommen als auch Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld). Die Berechnung erfolgt nach den Regelungen des SEG. Zur Feststellung des maßgeblichen Referenzeinkommens wird grundsätzlich der höchste Bildungs- bzw. Berufsabschluss der geschädigten Person vor Eintritt der Schädigung herangezogen.

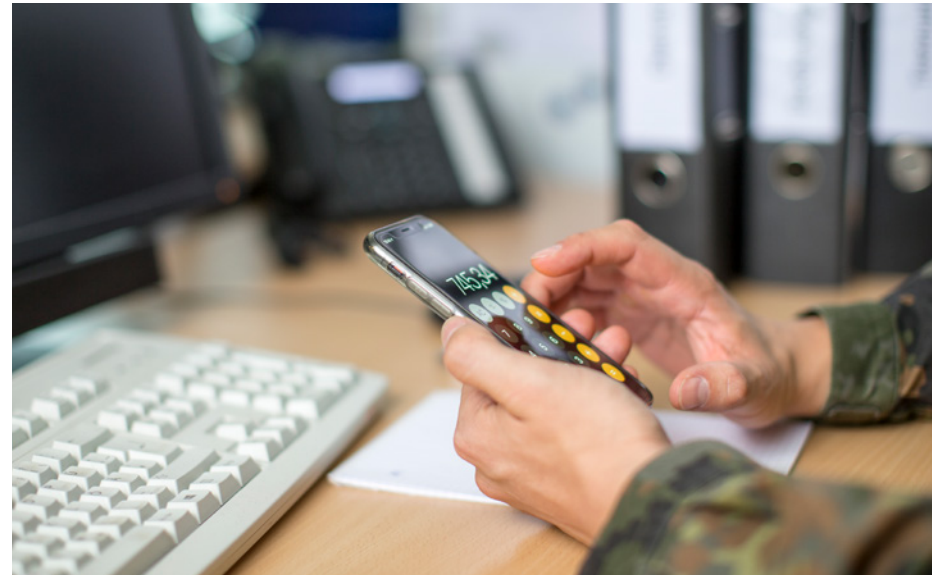
Voraussetzungen für die Gewährung des Erwerbsschadensausgleichs sind:

Grad der
Schädigungsfolgen von
min. 30 ist anerkannt

und

weder medizinische
Rehabilitation noch Maßnahmen
zur Teilhabe am Arbeitsleben sind
erfolgsversprechend bzw. können
zugemutet werden.

Erwerbsschadensausgleich wird längstens bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, ab dem eine geschädigte Person Altersrente oder vergleichbare Leistungen zur Altersversorgung erhält. Zudem übernimmt die Bundeswehrverwaltung für die Dauer der Zahlung von Erwerbsschadensausgleich die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung.



Beispiel 1: Herr S. hat als Soldat auf Zeit in Ausübung seines Dienstes ein Bein verloren. Diese gesundheitliche Schädigungsfolge ist als Wehrdienstbeschädigung anerkannt. Vor seiner Wehrdienstzeit arbeitete er als Dachdeckermeister. Durch die Schädigungsfolge ist ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nicht mehr möglich. S. absolviert eine Umschulungsmaßnahme zum Bürokaufmann. Sein derzeitiges Nettoeinkommen als Bürokaufmann liegt bei 2.065 EUR. Das für ihn maßgebliche Referenzeinkommen als Dachdeckermeister beträgt 3.065 EUR netto. Es ergibt sich somit ein Einkommensverlust von 1.000 EUR. Dieser Betrag wird S. auf Antrag als Erwerbsschadensausgleich gewährt.

Beispiel 2: Herr L. hat als Soldat auf Zeit in Ausübung seines Dienstes einen Wirbelbruch erlitten. Diese gesundheitliche Schädigungsfolge ist als Wehrdienstbeschädigung anerkannt. Er ist jetzt nicht mehr erwerbsfähig. Vor seiner Wehrdienstzeit arbeitete er als Dachdeckermeister. Sein derzeitiges Nettoeinkommen ist eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie liegt bei 1.065 EUR. Das für ihn maßgebliche Referenzeinkommen als Dachdeckermeister beträgt 3.065 EUR netto. Es ergibt sich somit ein Einkommensverlust von 2.000 EUR. Dieser Betrag wird L. auf Antrag als Erwerbsschadensausgleich gewährt.

Leistungen an Hinterbliebene

Verstirbt eine geschädigte Person an den Folgen der anerkannten Wehrdienstbeschädigung, so erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag eine Ausgleichszahlung.

1. Verwitwete Personen

Sie erhalten eine pauschale Leistung nach § 43 Absatz 1 SEG in Höhe von 750 Euro. Diese Leistung ist nicht von der Höhe des eigenen Einkommens abhängig. Auch sie wird steuerfrei gewährt, nicht als Einkommen gewertet und ist vor Pfändungen geschützt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die verwitwete Person zusätzlich zu der o.g. Ausgleichszahlung eine weitere Leistung nach § 43 Absatz 3 SEG erhalten.

Voraussetzung für diese weitere Leistung ist, dass die verwitwete Person:

Waisen der verstorbenen Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres erzieht

oder

eine Waise der verstorbenen Person erzieht, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und mit dieser Waise eine häusliche Gemeinschaft besteht

oder

teilweise oder voll erwerbsgemindert ist.

2. Waisen

Sie erhalten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr eine steuerfreie und vor Pfändung geschützte Ausgleichszahlung nach § 44 SEG in Höhe von 400 Euro für Halbweisen bzw. in Höhe von 650 Euro für Vollweisen.

3. Eltern

Sie erhalten eine monatliche Ausgleichszahlung nach § 45 SEG in Höhe von 300 Euro. Sind mehrere anspruchsberechtigte Elternteile vorhanden, so wird die monatliche Ausgleichszahlung unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt. Lebt nur noch ein Elternteil, so wird der volle Betrag ausgezahlt.

Anspruch auf eine Ausgleichszahlung haben Eltern, wenn sie ...

voll erwerbsgemindert sind

oder

aus anderen zwingenden Gründen eine zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben können

oder

das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Nachstehend werden einige Leistungen der Soldatenentschädigung im Einzelnen dargestellt:

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Führen die anerkannten Schädigungsfolgen zur Pflegebedürftigkeit der geschädigten Person, können Leistungen wie Pflegegeld, Kostenübernahme einer Pflegekraft oder Heimpflege gewährt werden.

Für die Berechnung der Höhe des Pflegegeldes ist ein Mindestbetrag von 450 Euro und ein Höchstbetrag von 2.000 Euro zugrunde zu legen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere Pflegepersonen. Die geschädigte Person kann über die Verwendung des Pflegegeldes frei verfügen.

Das Ausmaß des Hilfebedarfs und damit die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Schädigungsfolge und dem dadurch bedingten Umfang der erforderlichen Hilfe.

Aktive Soldatinnen und Soldaten:

Der Antrag auf Feststellung einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Soldatenentschädigung ist an die zuständige Sanitätsdienststelle der Bundeswehr zu richten (Truppenarzt). Soldaten im aktiven Wehrdienstverhältnis erhalten die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung.

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Der Antrag auf Feststellung einer Pflegebedürftigkeit im Sinne der Soldatenentschädigung ist an die UVB zu richten.



Beispiel 1 - Pflegegeld: Die frühere Soldatin, Frau A., wurde aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen „Verlust eines Oberarmes“ in die Kategorie III eingestuft. Sie erhält von der UVB ein Pflegegeld zwischen 800 und 1.200 Euro.

Beispiel 2 - Hauspflege: Der frühere Soldat, Herr Z., wohnt in der eigenen Wohnung, ist jedoch aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen „Halbseitenlähmung“ auf Pflegeunterstützung durch eine Pflegeperson angewiesen. Er wurde in Kategorie IV eingestuft. Zwischen Z. und der Pflegeperson wird ein Arbeitsvertrag geschlossen. Die Kosten für die Pflegekraft können Herrn Z. auf Antrag erstattet werden. Die Erbringung dieser Leistungen obliegt der UVB.

Beispiel 3 - Heimpflege: Der frühere Soldat, Herr B., wohnt in einer stationären Einrichtung der Heimpflege und wurde aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen „Verlust beider Beine und eines Oberarmes“ in Kategorie II eingestuft. Er erhält eine Erstattung der Kosten der Heimpflege. Die Erbringung dieser Leistungen obliegt der UVB.

Leistungen zur Mobilität

Geschädigte Personen, die aufgrund der Art oder Schwere der anerkannten Schädigungsfolgen nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, erhalten auf Antrag Leistungen zur Mobilität. Diese Leistungen orientieren sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

Die **Leistungen zur Mobilität** umfassen:

- Hilfen zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs (Erst- und Ersatzbeschaffung)
- die behinderungsbedingte Zusatzausstattung und Umrüstung
- Leistungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis
- Leistungen in besonderen Fällen

Aktive Soldatinnen und Soldaten:

Der Antrag ist an die Bundeswehrverwaltung zu richten.

Frühere Soldatinnen und Soldaten:

Der Antrag ist an die UVB zu richten.

Beispiel 1: Die frühere Soldatin, Frau A., beantragt aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen „Verlust eines Beines im Oberschenkel“ die Übernahme der Kosten für die Beschaffung und den schädigungsbedingten Umbau ihres Kraftfahrzeuges.

Beispiel 2: Bei Frau C., einer früheren Soldatin, wurde eine „PTBS“ als Schädigungsfolge anerkannt. Sie benötigt einen Nachweis, dass sie trotz der Einnahme von Medikamenten wegen der anerkannten Schädigungsfolgen ein Kraftfahrzeug führen darf. Sie beantragt die Übernahme der Kosten für diesen Nachweis.

Wohnungshilfe

Wohnungshilfe erhalten geschädigte Personen, die aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen bauliche Veränderungen des vorhandenen Wohnraums benötigen. Die Leistungen kommen sowohl für Wohnungen im Eigentum als auch für Mietwohnungen in Betracht. Ist eine bauliche Veränderung nicht möglich, so können Kosten für einen schädigungsbedingten Umzug erstattet werden. Einkommen und Vermögen müssen die Berechtigten hierfür nicht einsetzen.

Aktive Soldatinnen und Soldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten:

Die Erbringung dieser Leistungen obliegt der UVB.

Beispiel 1: Der frühere Soldat, Herr D., ist aufgrund seiner anerkannten Schädigungsfolgen „Verlust eines Beines im Oberschenkel“ auf einen Rollstuhl angewiesen. Er beantragt die Übernahme der Kosten für einen schädigungsbedingten, rollstuhlgerechten Badumbau.

Beispiel 2: Wegen der anerkannten Schädigungsfolgen „Verlust eines Beines im Oberschenkel“ kann Herr Stabsunteroffizier Z. seine bisherige Wohnung nicht mehr nutzen, da er auf einen Rollstuhl angewiesen ist und der Wohnraum nicht rollstuhlgerecht umgebaut werden kann. Stabsunteroffizier Z. beantragt die Erstattung der Umzugskosten in eine andere, seinem Bedarf angepasste Wohnung.

Übergangsrecht

Berechtigte erhalten ab dem 1. Januar 2025 Geldleistungen mindestens in der gleichen Höhe, wie sie im Dezember 2024 gewährt wurden.

Für Berechtigte, die bislang von ihrem Einkommen unabhängige Leistungen erhalten haben, sieht das SEG höhere Entschädigungsleistungen als nach bisherigem Recht vor. Für diesen Personenkreis regelt das Gesetz einen automatisierten Übergang ins neue Recht.

Für Personen, die im Dezember 2024 Leistungen erhielten, die von individuellen Faktoren wie z. B. Familienstand oder Einkommen abhängen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht. Grundsätzlich können Berechtigte bis zum 31. Dezember 2025 wählen, ob sie in das neue Recht wechseln oder Leistungen, im Rahmen des sogenannten Besitzstandsschutzes, aus dem bisherigen Recht weiter beziehen möchten.

Außerdem können Personen, die bereits im Dezember 2024 befristet bewilligte oder auf Zeit erbrachte Leistungen bezogen, weiterhin diese Leistungen erhalten. Hierfür gilt ab dem 1. Januar 2025 ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2033. Voraussetzung ist jedoch, dass binnen zwei Wochen nach Fristende ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt wird und die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor bestehen.

Medizinische Versorgung /Absicherung gegen Krankheit bei Nichtschädigungsfolgen

Geschädigte Personen sowie deren Angehörige oder Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung erhalten haben, bleiben aufgrund einer Sondervorschrift weiterhin gegen Krankheit abgesichert. Sie erhalten von ihrer Krankenkasse Leistungen in gleichem Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Wie bisher fallen für sie keine Eigenbeteiligungen an.

Weitere Serviceangebote

Fallmanagement

Von der Anerkennung der Wehrdienstbeschädigung, über die finanziellen Leistungen des Soldatenentschädigungsgesetzes sowie der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation bis hin zur Sozialen Teilhabe steht den geschädigten Personen das Fallmanagement zur Verfügung.

Die Fallmanager sind Koordinatoren, Begleiter und Berater innerhalb des Wehrdienstbeschädigungsverfahrens. Sie sind als koordinierendes Element für die Kommunikation innerhalb der Behörde an allen Entscheidungen beteiligt.

Das Fallmanagement informiert die geschädigten Personen über alle Schritte des Verfahrens oder erklärt getroffene Entscheidungen. Kommen Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Betracht, beraten die Fallmanager umfassend über mögliche Ansprüche und unterstützen bei der Antragstellung.



Hotline

+49 211 959 2800

Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr



E-Mail

SEG@bundeswehr.org



Zuständigkeiten

Die **Bundeswehrverwaltung** ist u. a. zuständig für folgende Aufgaben:

- ✓ Verfahren zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung;
- ✓ Versorgungsmedizinische Untersuchungen im Rahmen der Feststellung einer Wehrdienstbeschädigung/Nachuntersuchungen;
- ✓ Feststellung und Auszahlung der Ausgleichszahlungen;
- ✓ Leistungen der Sozialen Teilhabe;
- ✓ Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren (Beschwerde- und Widerspruchsbearbeitung, Klagen).



Bundesamt für das Personalmanagement
der Bundeswehr

Soldatenentschädigung
Wilhelm-Raabe-Str. 46
40470 Düsseldorf

Hotline: 0211 959-2800
E-Mail: SEG@bundeswehr.org

Im Rahmen der Auftragsverwaltung werden u. a. nachfolgende Aufgaben durch die **UVB** erbracht:

- ✓ Leistungen der medizinischen Versorgung für frühere Soldatinnen und Soldaten;
- ✓ Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben für frühere Soldatinnen und Soldaten;
- ✓ Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für frühere Soldatinnen und Soldaten;
- ✓ Leistungen der Wohnungshilfe für aktive und frühere Soldatinnen und Soldaten.



Unfallversicherung Bund und Bahn

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

Telefon: 04421 407-4007
E-Mail: SEG@uv-bund-bahn.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Verteidigung
Referat P III 3
53123 Bonn

Bildnachweise

Bundeswehr

Gestaltung/Druck

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
DL I 4, Zentraldruckerei BAIUDBw
Fontainengraben 200
53123 Bonn
Intranet: zentraldruckerei.iud

Stand

Dezember 2024



BUNDESWEHR